

NEWSLETTER

Neues luxemburgisches Gesellschaftsrecht: Aufgeschobene Einzahlung des Mindeststammkapitals einer S.à r.l. Mehr Flexibilität bei der Gründung einer S.à r.l. ab Juni 2026

Luxemburg führt die aufgeschobene Einzahlung des Mindeststammkapitals für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein.

Neue Flexibilität für Unternehmensgründungen ab dem 2. Juni 2026

Ein neues luxemburgisches Gesetz, verabschiedet am 18. Mai 2026 und in Kraft seit dem **2. Juni 2026**, führt eine wesentliche Vereinfachung für die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*sociétés à responsabilité limitée* – “**S.à r.l.**”) ein. Bislang musste das Mindeststammkapital einer S.à r.l. bei ihrer Gründung vollständig eingezahlt werden. Die neue Gesetzgebung ermöglicht es Gründern nun, die Einzahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapitals unter bestimmten Voraussetzungen aufzuschieben.

Was ändert sich?

Die Reform schafft eine Ausnahme vom bisher geltenden Grundsatz der sofortigen Kapitalaufbringung. Während das gesetzliche Mindeststammkapital einer S.à r.l. unverändert **EUR 12.000** beträgt, können die Gesellschafter die Einzahlung dieses Betrags nun ganz oder teilweise um bis zu **zwölf Monate nach der Gründung** aufschieben, sofern die Satzung keine kürzere Frist vorsieht.

Das Stammkapital muss weiterhin bei der Gründung vollständig gezeichnet werden; seine Einzahlung kann jedoch entsprechend den Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft aufgeschoben werden.

Wesentliche Voraussetzungen und Einschränkungen

Die Möglichkeit der aufgeschobenen Einzahlung gilt ausschließlich für das gesetzliche Mindestkapital und unterliegt mehreren wichtigen Einschränkungen:

- Jeder Betrag, der das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital übersteigt, muss bei der Gründung vollständig eingezahlt werden.
- Sacheinlagen müssen weiterhin bereits bei der Gründung vollständig erbracht werden.
- Ein etwaiges Agio (share premium) ist bei der Gründung vollständig einzuzahlen.
- Nach der Gründung ausgegebene Geschäftsanteile müssen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vollständig eingezahlt werden.

Die Reform führt zudem zusätzliche Transparenz- und Verantwortlichkeitsanforderungen für Gesellschafter ein:

- Gesellschaften müssen im Anhang zu ihrem Jahresabschluss die Identität der Gesellschafter offenlegen, die ihre Geschäftsanteile noch nicht vollständig eingezahlt haben, sowie die jeweils noch ausstehenden Beträge angeben.
- Die Gesellschafter bleiben ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen für den noch nicht eingezahlten Teil ihrer gezeichneten Geschäftsanteile haftbar.
- Die mit Geschäftsanteilen verbundenen Stimmrechte können ausgesetzt werden, sofern fällige Einzahlungen trotz ordnungsgemäßer Aufforderung durch die Geschäftsführung nicht geleistet wurden.
- Im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Haftungsbefreiung des Veräußerers sowie der fortbestehenden Haftung späterer Erwerber.

Praktische Auswirkungen

Die Reform soll den Gründungsprozess erleichtern und beschleunigen, insbesondere in Fällen, in denen die Eröffnung eines Bankkontos oder die Durchführung bankseitiger KYC-Prüfungen die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel vor der Gründung verzögern.

Durch die Verringerung des unmittelbar erforderlichen Finanzierungsbedarfs möchte Luxemburg Unternehmern, Investoren und Gründern von Start-ups mehr Flexibilität bieten, ohne den bestehenden Schutzmechanismus des Mindestkapitals aufzugeben.

Fazit

Die neue Regelung senkt nicht das gesetzlich vorgeschriebene Mindeststammkapital einer S.à r.l. Vielmehr verschiebt sie den Zeitpunkt der Einzahlungspflicht und gewährt Gründern dadurch im ersten Jahr nach der Gründung zusätzliche Flexibilität. Unternehmen, die die Gründung einer S.à r.l. in Erwägung ziehen, sollten prüfen, ob der Mechanismus der aufgeschobenen Einzahlung für ihre konkrete Situation vorteilhaft sein kann, und sicherstellen, dass die entsprechenden Bestimmungen angemessen in den Gründungsunterlagen berücksichtigt werden.

Wenn Sie die Gründung einer luxemburgischen S.à r.l. planen und prüfen möchten, ob die neue Regelung zur aufgeschobenen Einzahlung für Ihr Vorhaben geeignet ist, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser Team beantwortet Ihnen jederzeit gerne weitere Fragen.